

15./9. 1914.

**Die Annullierung von Patenten
und Warenzeichen österreichischer,
ungarischer und deutscher Staats-
angehöriger in England.**

Vom Verband der österreichischen Patent-
anwälte in Wien geht uns nachstehende Zuschrift zu:

Die vor kurzem in einzelnen Blättern gebrachte
Nachricht, die englische Regierung habe die Patente
und Warenzeichen österreichischer, ungarischer und
deutscher Staatsangehöriger für nichtig erklärt, bitten
wir Sie, im Interesse der beteiligten Kreise dahin
richtigzustellen, daß die betreffende königliche Ver-
ordnung vom 7. August 1914 lediglich bestimmt, daß
das englische Handelsministerium berechtigt sein soll,
auf Antrag Beteiligten die oberwähnten Schutzrechte
für einen spätestens sechs Monat nach Beendigung
des Kriegszustandes endenden Termin außer Kraft
zu setzen.

Die Richtigstellung der oberwähnten Mitteilung
erscheint aus dem Grund äußerst notwendig, weil die
österreichischen Interessenten sich durch die angebliche
Nichtigserklärung ihrer Patente und Marken ver-
anlaßt fühlen könnten, Maßnahmen zu unterlassen,
welche eventuell in der nächsten Zeit notwendig
wären, um ihre englischen Schutzrechte in Kraft zu
erhalten.